

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Prüf- und Beschaffungsverein Süddeutschland e.V.“ und hat seinen Sitz in Herbertingen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Der Verein verfolgt folgende Ziele

1. Die Ziele dieses Vereins sollen die Mitglieder, als Marktteilnehmer im einzelnen fördern und betreuen. Informationen über Dienstleistungen und Produkte Dritter kostenlos prüfen und oder beschaffen, im Sinne von Verbraucherschutz, dieses im Verbund mit anderen Vereinen und Verbraucherschützern.
2. Ständig kostenlose Betreuung und Beratung der Vereinsmitglieder durch Dozenten und Spezialisten.
3. Das Mitglied dabei zu unterstützen:
 - a) Als bewusst handelnder, sachlich abwägender, preis - und qualitätsbewusster Marktteilnehmer auftreten.
 - b) Seine Rechte zu kennen und gegenüber dem Anbieter auch wahrzunehmen.
 - c) Die Fähigkeit zu erwerben, aus verschiedenen Angeboten, unter Zuhilfenahme von weiteren Produktinformationen, z.B. Tests, das für ihn günstigste auszuwählen.
4. Seine Rolle als Gewerbetreibender oder als Verbraucher im Gesamtzusammenhang des alltäglich erlebten Wirtschaftsablaufes zu erkennen, sich ein eigenständiges Urteil zu bilden und zur Durchsetzung seiner Interessen allein oder zusammen mit anderen zu handeln.
5. Die Beratung bewegt sich nicht im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes.
6. Durchführung von fachspezifischen Tagungen, Seminaren und Treffen.
7. Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen und Überschüssen ausgerichtet. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung des Vereinszweckes ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden. Überschüsse werden nicht ausgeschüttet.

§3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft im Verein ist für jede natürliche und juristische Person möglich.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstand (Präsidium). Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Als Ausweis der Mitgliedschaft dient die Mitgliedskarte.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt: Die Mitgliedschaftsdauer beträgt 1 Jahr und verlängert sich jeweils für ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Mitgliedsjahres gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich per Brief erfolgen. Der Ausschluss durch einstimmigen Vorstand Beschluss ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat.

§7 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird und jeweils für ein Jahr gilt.

§8 Dauer der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft ist auf 1 Jahr befristet. Die Mitgliedsdauer beträgt ein Jahr und verlängert sich jeweils für ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Mitgliedsjahres gekündigt wird.

§9 Die Organe des Vereins

Sind: a. Der Vorstand (das Präsidium). b. Der erweiterte Vorstand oder Senat). c. Die Mitgliederversammlung.

§10 Der Vorstand (Präsidium)

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und dem ersten und zweiten Vizepräsidenten. Jeder von Ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist der erste oder zweite Vizepräsident, jedoch nur zur Vertretung berechtigt, wenn der Präsident verhindert ist. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins sowie die Berufung der Mitglieder und Senatoren. Der Präsident oder bei seiner Verhinderung der erste oder der zweite Vizepräsident vertreten den Verein gerichtlich oder außer gerichtlich und sind für den Verein zeichnungsberechtigt. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist eine Kooperation aus dem Senat möglich, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vereinsorgane ihres Amtes entheben. Als Vorstandsmittglied kann nur eine volljährige Person gewählt werden, die den Verein mit gegründet hat oder ihm angehört. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass das Amt bis vier Jahre zur Neuwahl fort dauert. Die Vorstandsmittglieder üben ihre Tätigkeit als Vorstand ausschließlich ehrenamtlich aus. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann der ehrenamtliche Vorstand erforderliches Hilfspersonal, z. B. Sachbearbeiter, Büro- und Schreibkräfte einstellen, sofern die finanzielle Ausstattung des Vereins dieses zulässt. Solange nicht eine Mitgliedsstärke von 50 Mitgliedern überschritten ist, darf kein Personal eingestellt werden, es sei denn, dass der Verein durch Veranstaltungen, Spenden oder durch den Vertrag mit Partner vergleichbare Einkünfte hat.

§11 Der Senat

Dem Vorstand (Präsidium) steht ein Senat (erweiterter Vorstand) zur Seite, der aus bewährten Spezialisten und Dozenten aus Finanz, Marketing und Wirtschaft besteht und vom Präsidium berufen wird. Der Senat besteht aus nicht mehr als 20 Mitgliedern.

§12 Zusammentreten und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

a). Der Vorstand hat zusammenzutreten, wenn der Vorsitzende dieses für notwendig erachtet oder die beiden anderen Vorstandsmittglieder dies schriftlich oder mündlich beantragen. B). Der Vorstand ist beschlussfähig wenn seine Mitglieder unter der letzten bekannten Anschrift eingeladen wurden und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch übereinstimmende Willenserklärung des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmittgliedes gefasst.

§13 Mitgliederversammlung

Das Präsidium beruft alljährlich eine Mitgliederversammlung (Kongress) ein, zu der die Mitglieder mindestens acht Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladungen haben schriftlich zu erfolgen. In der Tagesordnung müssen: A. Die Erstattung des Jahresberichtes, B. Die Entlastung des Präsidiums (Vorstand), und C. soweit erforderlich, Wahlen vorgesehen sind. Beachtung findet §10. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit, eine Statutenänderung oder ein Auflösung Beschluss mit 2/3 der berechtigten Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder. Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§14 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfung obliegt dem zweiten Vizepräsidenten. Die Mitgliederversammlung kann aus den Mitgliedern zwei Personen bestimmen, die vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Einsicht in die Geschäftsführung nehmen können, um bei der Mitgliederversammlung Anträge zur Entlastung der Geschäftsführung stellen können.

§15 Beitragsverwendung

Die Beiträge werden im Sinne der Vereinsziele verwendet. Beachtung finden §2 und §14.

§16 Schlussbestimmung

Der Präsident wird von den Gründungsmitgliedern unter Befreiung von den Beschränkungen des § 180 BGB ermächtigt und bevollmächtigt, alle diejenigen Erklärungen allein abzugeben und entgegen zu nehmen, die zur Bewirkung der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erforderlich sind. Der Bevollmächtigte ist auch ermächtigt, eventuell zur Eintragung erforderliche zusätzliche Satzungsbeschlüsse zu fassen. Herbertingen den 07.01.2008